

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Telmed

KKV Krankenkasse · Dienstleistungszentrum · 3932 Visperterminen

Einleitung

Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen. Unter der Bezeichnung KKV wird jeweils die Krankenkasse Visperterminen verstanden.

Allgemeine Bestimmungen

1. Ziel und Zweck
 - 1.1. Ziel von telmed ist die Stärkung einer eigenverantwortlichen, gesunden Lebensweise der Versicherten. Medgate ist für die medizinische Beratung und die Koordination aller Gesundheitsfragen zuständig.
 - 1.2. Durch die ganzheitliche Beratung und Betreuung durch Medgate werden die Qualität der Leistungen gesteigert und spürbare Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen erzielt.
2. Rechtsgrundlagen
 - 2.1. Unter dem Namen telmed besteht nachstehende besondere Versicherungsform im Sinne von Art. 62 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), in Verbindung mit Art. 41 Abs. 4 KVG.
 - 2.2. Im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für einen gezielten Mitteleinsatz im Gesundheitswesen zeichnet sich telmed insbesondere durch einen von Medgate koordinierten Behandlungspfad aus.

Versicherungsverhältnis

1. Versicherungsmöglichkeit
telmed steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allen interessierten Personen offen, die Wohnsitz in denjenigen Gebieten haben, in denen die KKV diese Versicherungsform betreibt.
2. Wechsel zu telmed
Der Beitritt oder Wechsel von der ordentlichen Krankenpflegeversicherung zu telmed ist jederzeit auf den ersten Tag des dem Antrag (Eingang des Antrages bei der KKV) folgenden Monats möglich.
3. Versicherungswechsel
 - 3.1. Der Wechsel von telmed in einen anderen Versicherungszweig ist – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat – auf Beginn eines Kalenderjahres möglich. Vorbehalten bleiben Art. 7 Abs. 3 und 4 KVG.

3.2. Ein vorzeitiger Austritt aus telmed ist jederzeit möglich:

- wenn der Versicherte bei Wohnsitzwechsel in eine Region zieht, in der die KKV diese Produkt nicht betreibt;
- bei Verzicht von der KKV auf den Betrieb des Produktes

3.3. Bei Ereignissen gemäss Absatz 2 wird der Versicherte von der KKV

Der Versicherer ist umgehend darüber zu verständigen. Vorbehalten bleibt Art. 4a KVG. Versicherungspflichtige Personen gemäss Art. 4a KVG müssen für die Weiterführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu einem Versicherer wechseln, der in den EU- und EFTA-Staaten tätig ist.

Grundzüge und Leistungsumfang

1. Grundsatz

Bei einem gesundheitlichen Problem haben die Versicherten oder an ihrer Stelle eine Drittperson vor der Vereinbarung eines Termins für eine Behandlung bei Ärzten, Chiropraktikern, Hebammen und in Spitälern, sofern die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nichts anderes vorsehen, mit Medgate telefonisch Kontakt aufzunehmen. Medgate berät den Versicherten medizinisch und vereinbart mit diesem den optimalen Behandlungspfad und das Zeitfenster, in dem die Konsultation bei einem Leistungserbringer nach Wahl erfolgen soll. Erfolgt vom behandelnden Arzt ein Aufgebot zur Nachkontrolle oder eine Überweisung zu einem anderen Arzt, in Spital oder ins Pflegeheim, ist nochmals eine telefonische Rücksprache mit Medgate erforderlich.

Sezialfälle und Ausnahmen

- a) Notfallbehandlungen sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichert und Medgate baldmöglichst, spätestens jedoch innert 20 Tagen zu melden.
- b) Für die erste gynäkologische Vorsorgeuntersuchung pro Kalenderjahr ist kein vorheriger Kontakt mit Medgate erforderlich.
- c) Bei medizinischen Hilfspersonen wie namentlich Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden, die im Auftrag vom Arzt Leistungen erbringen, ist keine vorherige Kontaktaufnahme mit Medgate erforderlich.
- d) Beim Eintritt in ein Spital oder Pflegeheim ist mit Medgate vorgängig Kontakt aufzunehmen. Der Austritt aus einem Spital oder Pflegeheim ist Medgate baldmöglichst, spätestens jedoch innert 20 Tagen, zu melden.

2. Leistungsangebot

Unter Vorbehalt der vorgängigen Kontaktaufnahme mit Medgate garantiert telmed im Übrigen sämtliche Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG.

Prämien

1. Prämienrabatt

Den telmed-Versicherten wird ein Rabatt auf der Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG gewährt. Dieser richtet sich nach dem Prämientarif der KKV.

2. Kostenbeteiligung

Die Regelung der Franchise und Kostenbeteiligung erfolgt nach dem Prämientarif der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG.